

Statut und Geschäftsordnung für den Seniorenbeirat der Stadt Laatzen

§ 1

- (1) Der Seniorenbeirat wird aufgrund einer besonderen, vom Rat der Stadt erlassenen Wahlordnung gebildet. Er trägt den Namen "Seniorenbeirat der Stadt Laatzen".
- (2) Die Zusammensetzung des Seniorenbeirates wird in der Wahlordnung geregelt.
- (3) In diesem Statut bzw. in dieser Geschäftsordnung ist die männliche Sprachform gewählt worden. Bei der Ausführung dieser Bestimmungen ist dort, wo Frauen betroffen sind, die entsprechende weibliche Sprachform zu verwenden.

§ 2

- (1) Der Seniorenbeirat vertritt die Interessen der Senioren in der Stadt Laatzen. Unter Senioren sind dabei alle Einwohner der Stadt zu verstehen, die ihr 60. Lebensjahr im Wahljahr vollenden. Der Seniorenbeirat ist parteipolitisch und konfessionell neutral und unabhängig. Seine Mitglieder sind an Weisungen nicht gebunden.
- (2) Dem Seniorenbeirat obliegen insbesondere folgende Aufgaben:
 - er fördert die sozialen und kulturellen Anliegen der Senioren und wahrt deren Belange;
 - er ist Ansprechpartner für die Stadt Laatzen, deren Bürger und für alle in der Altenarbeit tätigen Verbände und Organisationen;
 - er berät und unterstützt die genannten Stellen in allen die Senioren betreffenden Fragen und Angelegenheiten;
 - er pflegt die Zusammenarbeit mit den Trägern von Alteneinrichtungen im gesamten Bereich der Altenhilfe.

Der Seniorenbeirat arbeitet zur Erfüllung seiner Aufgaben und zum Wohl der Laatzeener Senioren vertrauensvoll mit der Stadt Laatzen zusammen.

§ 3

- (1) Der Seniorenbeirat ist mit angemessener Frist rechtzeitig vorher zu allen wichtigen, die Senioren betreffenden Angelegenheiten zu hören, wenn nicht besondere Gründe dem entgegenstehen. Die Stellungnahme des Seniorenbeirates ist dem Beschlußgremium, Rat oder Verwaltungsausschuß, vorzulegen. Auf Wunsch des Seniorenbeirates oder eines Fachausschusses wird ein Vertreter des Seniorenbeirates auch persönlich vom Fachausschuß vor Beratung und Beschlußempfehlung angehört.
- (2) In dringenden Fällen, die keinen Aufschub dulden, soll zumindest der Vorsitzende des Seniorenbeirates über die Angelegenheit im Sinne des Satzes 1 informiert werden.
- (3) Der Seniorenbeirat kann in allen Angelegenheiten, die Senioren betreffen, Vorschläge machen und Anregungen geben.

- (4) Er kann im Rahmen von Sprechstunden Senioren aus Laatzten beraten. Eine Rechtsberatung ist jedoch ausgeschlossen.
- (5) Der Seniorenbeirat hat das Recht, in der Stadt oder in einzelnen Ortschaften zu Seniorenversammlungen zu laden, um über seine Arbeit und über Senioren betreffende Themen zu informieren.
- (6) Der Seniorenbeirat kann eine eigene Öffentlichkeitsarbeit betreiben. Er bedient sich dazu der Abteilung für Presse- und Öffentlichkeitsarbeit im Hauptamt der Stadt Laatzten.
- (7) Im Rahmen der Aufgabenerfüllung hat der Seniorenbeirat Anspruch auf Rat und Unterstützung durch die Verwaltung der Stadt Laatzten. In den Fällen, in denen Haushaltsmittel zur Aufgabenerfüllung notwendig sind, bleibt die Bereitstellung der Mittel der Feststellung im Haushaltsplan der Stadt Laatzten vorbehalten.
- (8) Der Vorsitzende des Seniorenbeirates wird vom Rat der Stadt Laatzten gemäß § 51 Abs. 7 NGO als Mitglied in den Ausschuß für Soziales berufen werden. Der Rat wird auf Vorschlag des Seniorenbeirates auch einen Vertreter bestellen.
- (9) Der Seniorenbeirat betreibt keine eigene Altenarbeit. Ausnahme: Sprechstunden; Info-Veranstaltungen.

§ 4

Die Mitglieder des Seniorenbeirates üben ihr Amt unparteiisch und unabhängig aus. Sie sind an Weisungen nicht gebunden. Über Angelegenheiten, die der Geheimhaltung unterliegen und die ihnen bei ihrer Tätigkeit als Mitglied des Seniorenbeirates bekanntgeworden sind, haben sie Verschwiegenheit zu wahren.

§ 5

- (1) Der Seniorenbeirat wählt aus seiner Mitte mit der Mehrheit seiner Mitglieder einen Vorsitzenden, eine/n stellvertretende/n Vorsitzende/n und zwei Beisitzer. Die Beisitzer können mit besonderen Aufgaben betraut werden.
- (2) Der Vorsitzende - im Verhinderungsfall sein Stellvertreter - stellt die Tagesordnung für die Seniorenbeiratssitzungen auf, lädt zu den Sitzungen, eröffnet, leitet und schließt sie und sorgt für die Aufrechterhaltung der Ordnung. Er übt - soweit in städtischen Räumen getagt wird - für die Stadt das Hausrecht aus. Der Vorsitzende kann ein Mitglied des Seniorenbeirates, das sich wiederholt ungebührlich verhält, von der weiteren Sitzung ausschließen. Auf Antrag des ausgeschlossenen Mitgliedes stellt der Seniorenbeirat in seiner nächsten Sitzung fest, ob die getroffene Maßnahme berechtigt war.
- (3) Spricht der Vorsitzende zur Sache, übernimmt in dieser Zeit die Sitzungsleitung sein Stellvertreter.
- (4) Ist sowohl der Vorsitzende als auch sein Stellvertreter verhindert, stellt der Bürgermeister der Stadt Laatzten die Tagesordnung auf und lädt zu den Sitzungen; die Sitzung selbst wird vom ältesten, hierzu bereiten Mitglied des Seniorenbeirates geleitet. Zur konstituierenden Sitzung des neugewählten Seniorenbeirates lädt der Bürgermeister oder ein Vertreter ein; er leitet die Sitzung und die Wahlhandlung, bis ein Vorsitzender bestimmt ist.

§ 6

- (1) Der Seniorenbeirat tagt mindestens viermal im Jahr. Auf Wunsch von mindestens der Hälfte seiner Mitglieder oder des Bürgermeisters hat der Vorsitzende den Seniorenbeirat zu einer Sitzung einzuberufen.
- (2) Die Beiratsmitglieder werden schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung mit einer Frist von 14 Tagen ab Datum des Poststempels geladen. In Eilfällen kann die Ladungsfrist unter Angabe der Gründe bis auf vier Tage verkürzt werden. Zeit, Ort und Tagesordnung sind spätestens eine Woche vor der Sitzung ortsüblich bekanntzumachen, soweit nicht ausschließlich eine nichtöffentliche Sitzung einberufen wird.
- (3) Jedes Mitglied und der Bürgermeister kann verlangen, daß ein von ihm gewünschter Beratungsgegenstand auf die Tagesordnung gesetzt wird. Erweiterungen der Tagesordnung kann der Seniorenbeirat in der Sitzung beschließen, wenn sämtliche anwesenden Mitglieder zustimmen. In dringenden Fällen kann die Tagesordnung zu Beginn der Sitzung durch Beschluß des Seniorenbeirates mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder erweitert werden.
- (4) Für die Beschlußfähigkeit gilt § 46 NGO, für Abstimmungen und Wahlen die §§ 47 und 48 NGO sowie die Geschäftsordnung des Rates entsprechend.
- (5) Die Sitzungen des Seniorenbeirates sind öffentlich. Sie sind nichtöffentlich, wenn das öffentliche Wohl oder berechtigte Interessen eines einzelnen den Ausschluß der Öffentlichkeit erfordern. Über den Ausschluß der Öffentlichkeit beschließt der Seniorenbeirat nichtöffentlich. Verlangt der Bürgermeister den Ausschluß der Öffentlichkeit, so ist nichtöffentlich zu verhandeln.
- (6) Der Vorsitzende des Ausschusses für Familie, Senioren, Gleichstellung und Soziales oder ein anderer vom Rat bestellter Vertreter sowie der Bürgermeister oder ein von ihm Beauftragter haben das Recht, an allen Sitzungen des Seniorenbeirates teilzunehmen. Sie sind wie die Mitglieder des Seniorenbeirates zu laden. Sie haben Rede- und Antragsrecht.

§ 7

Über die Sitzungen des Seniorenbeirates sind Ergebnisniederschriften zu führen. Die Schriftführung wird durch die Geschäftsstelle gewährleistet. Die Niederschriften sind vom Sitzungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 8

Wer an der Teilnahme an einer Beiratssitzung verhindert ist, soll den Vorsitzenden oder seinen Stellvertreter unterrichten.

§ 9

Das Seniorenbüro der Stadt Laatzen wird als Geschäftsstelle des Seniorenbeirates tätig. Die erforderlichen Sachmittel stellt die Stadt Laatzen im Rahmen der ordnungsgemäßen Haushaltsführung zur Verfügung.

§ 10

Der Seniorenbeirat hat das Recht, die Mitgliedschaft im Landesseniorenrat Niedersachsen e. V. zu erwerben.

§ 11

Aufwandsentschädigungen, Auslagenersatz oder Verdienstausfallentschädigungen sind im Rahmen der Satzung über die Entschädigung der Ratsmitglieder und der ehrenamtlich Tätigen in der Stadt Laatzten zu regeln.

§ 12

Die durch den Haushaltsplan der Stadt Laatzten zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel sowie sonstige Einnahmen und Ausgaben sind ordnungsgemäß zu erfassen und durch prüffähige Belegbuchführung nachzuweisen. Ausgaben dürfen nur im Rahmen vorhandener Deckungsmittel getätigt werden. Dem Rechnungsprüfungsamt der Stadt Laatzten steht das jährliche Prüfrecht zu.

§ 13

Zur Behandlung besonderer Themen kann der Seniorenbeirat aus seiner Mitte Ausschüsse und Arbeitsgruppen bilden. Der Seniorenbeirat hat auch das Recht, zu seinen Sitzungen Fachleute einzuladen, die zu bestimmten Themen angehört werden. Es gelten die Vorschriften des § 3 (1) Abs. 7 für den Einsatz von Haushaltsmitteln.

§ 14

Soweit diese Geschäftsordnung keine Bestimmungen enthält, gilt die Geschäftsordnung des Rates der Stadt Laatzten sinngemäß.

§ 15

Dieses Statut mit Geschäftsordnung für den Seniorenbeirat der Stadt Laatzten tritt am 25.09.1997 in Kraft.